

**Begründung zur Fünften Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung
Vom 6. September 2022**

A. Allgemeines

In regelmäßigen Abständen prüft der Verordnungsgeber auch vor dem Hintergrund der grundrechtsintensiven Infektionsschutzmaßnahmen die Notwendigkeit sowie die Rechtmäßigkeit der Corona-Verordnungen. Im Hinblick auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen können in der Folge Änderungen oder Anpassungen der geltenden Verordnung erforderlich werden. Mit dieser Änderungsverordnung werden die bisherigen Regeln der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung –ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) vom 29. April 2022 in der Änderungsfassung vom 10. August 2022 erneut auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft.

Aufgrund der derzeitigen Infektionslage in Thüringen ist eine Verlängerung der bisherigen Verordnung erforderlich, weshalb an den bisher geltenden Regelungen festgehalten wird. Die vorherrschende Virusvariante zeichnet sich durch eine hohe Ansteckungsgefahr aus, obgleich die Krankheitsverläufe nicht zuletzt auch wegen der bestehenden Durchimpfung der Bevölkerung weniger gravierend sind. Gleichwohl sind jedoch weiterhin zahlreiche Krankheitsausfälle im Bereich von Krankenhäusern, Pflegeheimen und kritischen Infrastrukturen zu berücksichtigen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Die Bestimmung wurde hinsichtlich des Außerkrafttretens der Verordnung angepasst. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass gemäß § 28a Abs.10 Satz 1 IfSG eine auf Grund von Absatz 7 Satz 1 oder Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 32 IfSG erlassene Rechtsverordnung spätestens mit Ablauf des 23. September 2022 außer Kraft treten muss. Nach dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP –Drucksache 20/2573- Artikel 1 Nr. 16 lit. g (§ 28a) ist beabsichtigt, dieses Ablaufdatum auf den 30. September 2022 zu verlängern. Demgemäß beinhaltet Artikel 1 dieser Verordnung eine dynamische Verweisung auf § 28a Abs. 10 Satz 1 IfSG, so dass im Falle der Änderung des Gesetzes der Bezug zur dann neuen Rechtsgrundlage bestehen bleibt. Ein weiterer Zusatz wie „in der gegenwärtigen Fassung“ ist hierfür nicht erforderlich. In der Eingangsformel wird die Ermächtigungsgrundlage genannt, die zum Zeitpunkt der Ausfertigung der Verordnung maßgeblich ist.

Der Halbsatz bzgl. des spätesten Ablaufs am 10. Oktober 2022 trägt der Regelung des § 28a Absatz 5 Satz 2 IfSG Rechnung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.